Frankfurt am Main | Paris

Fritschestr. 75
10585 Berlin

info@eure-l.com
eure-l.com

Sonderbedingungen für das Kommissionsgeschäft vom 1. Januar 2015

1. Geltungsbereich

1. Diese Sonderbedingungen für das Kommissionsgeschäft sind Bestandteil aller Vereinbarungen, die der eure-l verlag mit seinen Kunden (im Folgenden: Kommissionär) über die von ihm angebotenen Kommissionswaren (im Folgenden: Verlagserzeugnisse) trifft. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote im Rahmen des Kommissionsgeschäftes an den Kommissionär, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen des Kommissionärs finden keine Anwendung, auch wenn der eure-l verlag ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Gegenstand, Kommissionsgeschäft

1. Der eure-l verlag beliefert den Kommissionär mit Verlagserzeugnissen, die für das Kommissionsgeschäft bestimmt sind. Eine Verpflichtung, bestimmte Verlagserzeugnisse für das Kommissionsgeschäft zuzulassen oder zu liefern, besteht nicht.

2. Die Lieferzusage gilt nur für den jeweiligen Kommissionär und ist nicht übertragbar auf Nachfolger; sie erlischt bei Inhaberwechsel. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den eure-l verlag, die Lieferung für die Dauer der Behinderung auszusetzen bzw. hinauszuschieben. Hierzu zählen auch Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer) und Behinderungen der Verkehrswege.

3. Verwendungsbindung

1. Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausdrücklich für den Verkauf an Endabnehmer der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verleih und Weitergabe der Verlagserzeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher sind unzulässig. Der Kommissionär verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese vom eure-l verlag festgesetzt und ihm mitgeteilt wurden.

2. Der Kommissionär ist verpflichtet, die Verlagserzeugnisse über die gesamte vorgesehene Verkaufszeit auszulegen bzw. anzubieten und die ihm kostenlos zur Verfügung gestellten Verkaufshilfen für Verlagserzeugnisse zu nutzen. Die mitgelieferten Plakattafeln dürfen nur mit den Plakaten des eure-l verlag ausgestattet werden.

4. Preisbindung

1. Gebundene Ladenpreise sind vom eure-l verlag für seine Verlagserzeugnisse gemäß § 30 GWB festgesetzt und werden als VLB Referenzpreis in der VLB Referenzdatenbank ausgewiesen. Der Kommissionär verpflichtet sich gegenüber dem eure-l verlag, diese Ware nur zu den jeweils geltenden Endverkaufspreisen zu verkaufen. Die Preisbindung darf auch nicht indirekt, durch verbotene Zugaben im Sinne der Zugabeverordnung, Freiexemplare, nach dem Rabattgesetz unzulässige Rabatte u.ä. oder durch Preisüberschreitung verletzt werden.

2. Verstöße gegen die Preisbindung stellen eine grobe Vertragsverletzung dar und berechtigen zur fristlosen Vertragskündigung.

3. Verlagserzeugnisse, die nicht der Preisbindung unterliegen, werden vom Kommissionär zum vom eure-l verlag vorgegebenen unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) angeboten.

5. Belieferung

1. Der eure-l verlag trägt die Kosten für den Versand der Verlagserzeugnisse zum Kommissionär.

2. Beanstandungen über Lieferdifferenzen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen nach Eingang der Sendung dem

   eure-l verlag Frankfurt am Main | Paris

   Fritschestr. 75
   10585 Berlin

   schriftlich durch Hereingabe des abweichenden Lieferscheins mitzuteilen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Ausschlussfrist ist grundsätzlich der Zugang beim eure-l verlag. Dem Kommissionär bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine etwaige Versäumung dieser Ausschlussfrist sowie die Verletzung einer diesbezüglichen Obliegenheit unverschuldet war.

3. Die Art des Versandweges bestimmt der eure-l verlag, wobei jedoch keine Haftung für die Versandgefahren übernommen wird. Der eure-l verlag übernimmt keine Garantie für das rechtzeitige Eintreffen der Verlagserzeugnisse oder evtl. Ersatz für verlorengegangene Verlagserzeugnisse, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des eure-l verlag vor. Für Lieferungen außerhalb der regulären Geschäftszeit ist ein empfangsberechtigter und -bereiter Dritter zu benennen oder ein gesicherter Ablageplatz nachzuweisen. Die Verlagserzeugnisse gelangen in die Obhut des Kommissionär, wenn sie ihm oder einem vom Kommissionär benannten Dritten übergeben bzw. an einem vom Kommissionär bezeichneten Ablageplatz abgelegt werden. Hat der Kommissionär keinen Dritten benannt oder einen gesicherten Ablageplatz nachgewiesen, gelangen die Verlagserzeugnisse auch dadurch in die Obhut des Kommissionärs, dass sie vor seinem Geschäftslokal abgelegt werden. Sind die Verlagserzeugnisse entsprechend den obigen Bestimmungen in die Obhut des Kommissionärs gelangt, kann der sich gegenüber dem eure-l verlag nicht darauf berufen, sie seien unverschuldet beschädigt worden oder abhanden gekommen; dem Kommissionär obliegt es, dieses Risiko auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.

4. Der Kommissionär trägt die Kosten für die Rücksendung der Verlagserzeugnisse und der Verkaufshilfen zum eure-l verlag. Unfrei an den eure-l verlag zurückgesandte Verlagserzeugnisse oder Verkaufshilfen werden nicht angenommen.

5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Verlagserzeugnisse und der Verkaufshilfen trägt bei der Rücksendung der Kommissionär.

6. Remissionen

1. Die Lieferung erfolgt mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahme bilden Verlagserzeugnisse, die gegen Bestellung ausdrücklich ohne Remissionsrecht geliefert werden. Nicht verkaufte Verlagserzeugnisse, im Folgenden Remittenden genannt, werden bei Rückgabe nach Ablauf des Verkaufszeitraumes zum vollen Einkaufspreis gutgeschrieben. Voraussetzung ist, dass es sich um einwandfreie Verlagserzeugnisse handelt, die keine Gebrauchsspuren aufweisen und nicht beschädigt oder beschmutzt sind. Ausgenommen sind Aushangexemplare.

2. Die Gutschriften erfolgen zum Berechnungspreis im Rahmen der von den Verlagen festgesetzten Remissionsfristen. Diese werden dem Kommissionär vom eure-l verlag jeweils mitgeteilt.

3. Der eure-l verlag erteilt über den Wert der Remittendensendung eine Gutschrift auf der nächstfolgenden Rechnung. Eine frühere Aufrechnung durch den Kommissionär ist unzulässig. Für die Gutschrifterteilung sind die Feststellungen des eure-l verlag maßgebend. Dem Kommissionär ist es verwehrt, wegen vermeintlicher Remissionsgutschriften Zurückbehaltungsrechte auszuüben; die Aufrechnung wegen vermeintlicher Remissionsgutschriften ist nur zulässig, wenn diese unstreitig und vom eure-l verlag anerkannt sind. Dem Kommissionär ist jedoch der Nachweis gestattet, dass seine Angaben zutreffend sind.

4. Die Remittendenpakete müssen so verschnürt und verpackt sein, dass sie transportfähig sind und ihr Inhalt nicht herausfallen kann. Jedes Remittendenpaket muss mit dem hierfür vorgesehenen, ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitzettel versehen sein. Die Zustellung der Remittendensendung an den eure-l verlag ist als Bringschuld Aufgabe des Kommissionärs.

7. Provision, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Der Kommissionär verpflichtet sich, dem eure-l verlag jeweils am Ende eines jeden Quartals die in dieser Zeit verkauften Stückzahlen per E-Mail an **info@eure-l.com** unter Angabe der Kundennummer mitzuteilen.

2. Von dem Erlös aus dem Verkauf der Verlagserzeugnisse zum gebundenen Ladenpreis oder zum UVP erhält der Kommissionär eine Provision von 40 %. Der Verkauf der Verlagserzeugnisse wird vom eure-l verlag zum gebundenen Ladenpreis oder zum UVP abzüglich der Provision zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Kommissionär fakturiert. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Ausschlussfrist ist grundsätzlich der Zugang beim eure-l verlag. Dem Kommissionär bleibt der Nachweis vorbehalten, dass eine etwaige Versäumung dieser Ausschlussfrist sowie die Verletzung einer diesbezüglichen Obliegenheit unverschuldet war. Anerkannte Differenzen werden bei der nächstfolgenden Rechnung verrechnet.

3. Die fakturierte Rechnung ist vom Kommissionär ohne Skonto oder sonstige Abzüge so rechtzeitig zahlbar, dass der Eingang des Geldes spätestens am dritten Werktag nach Rechnungserhalt auf dem Konto des eure-l verlag verbucht werden kann. Bei jeder Zahlung/Überweisung muss die Kundennummer auf den Zahlungsbelegen angegeben werden, damit eine ordnungsgemäße Verbuchung sichergestellt wird. Barzahlungen oder Zahlungen mittels Scheck sind ausgeschlossen.

4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kommissionär ist der eure-l verlag berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem eure-l verlag ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Darüber hinaus kann der eure-l verlag diejenigen Kosten in Rechnung stellen, die ihm für nicht eingelöste Bankbuchungen entstehen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Verlagserzeugnisse bleiben Eigentum des eure-l verlag bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegenüber dem Kommissionär aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kommissionär eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang zulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kommissionär den eure-l verlag unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Dauer, Kündigung, Schlussrechnung

1. Das Kommissionsverhältnis kann sowohl vom eure-l verlag als auch vom Kommissionär schriftlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

2. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Parteien gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

3. Der eure-l verlag ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kommissionär auch innerhalb einer in einer Mahnung gesetzten weiteren Zahlungsfrist keine oder nur eine teilweise Zahlung leistet oder der Kommissionär gegen die Preisbindung verstößt.

4. Der eure-l verlag ist berechtigt, dem Kommissionär auch bereits zeitgleich mit der Kündigung eine Schlussrechnung zu erteilen und die gelieferte, noch nicht fakturierte Verlagserzeugnisse, verkauft oder nicht verkauft, zu dem ausgezeichneten Verkaufspreis abzüglich der Provision zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

5. Sollte der Kommissionär eine Verkaufshilfe erhalten und diesen nach Auflösung nicht zurückgesandt haben, wird hierfür der Neupreis zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

6. Der Kommissionär ist berechtigt, die Verlagserzeugnisse und die Verkaufshilfen auch nach einer Kündigung und Erteilung der Schlussrechnung noch an den eure-l verlag zurückzusenden. In diesem Falle erhält der Kommissionär eine entsprechende Gutschrift über die zurück gesandten Verkaufshilfen.

10. Schlussbestimmungen

1. Vor Aufnahme der Geschäftsverbindung ist ein Exemplar der Sonderbedingungen für das Kommissionsgeschäft vom Kommissionär zu unterschreiben und an den eure-l verlag zu senden. Der eure-l verlag macht die Lieferung der jeweiligen Verlagserzeugnisse von der Einhaltung dieser Sonderbedingungen für das Kommissionsgeschäft abhängig.

2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kommissionärs (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kommissionärs ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden..

3. Der eure-l verlag ist berechtigt, Daten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu dem Kommissionär erhält, gleich, ob diese vom Kommissionär selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

4. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kommissionär Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der deutsche Sitz eure-l verlag. Der eure-l verlag ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kommissionärs zu klagen.

5. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

6. Sollte eine der Bestimmungen dieser Sonderbedingungen für das Kommissionsgeschäft oder eine Bestimmung in etwa separat geschlossenen Kommissionsvereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.